

# Breslauer



# Beitrag.

Nr. 76.

Montag den 17. März

1851.

### Telegraphische Nachrichten.

**Paris, 13. März, Abends 8 Uhr.** Der Professor Michelet wurde von seinem Amte suspendirt, Studenten durchziehen heute die Straßen, um vor seine Wohnung zu gelangen, von dort wollen sie zur Legislative ziehen, um eine Petition wegen Weibehaltung im Amte zu überreichen. Versigny wird dieselbe einbringen. — In der Legislative bearbeitet die Kommission die Mandate der Offiziere der Nationalgarde so lange zu verlängern, bis das organische Gesetz in Betreff der Neuwahlen erschienen ist. Eine Interpellation wegen Auflösung der Straßburger Nationalgarde wurde noch verschoben. — Das Gerücht, daß im Elysee eine glänzende Soiree stattgefunden habe, ist unbegründet.

**Paris, 13. März, Nachmittags 5 Uhr.** 3 Pct. 57, 70. 5 Pct. 94, 10. **Paris, 14. März, Abends 8 Uhr.** Rey beantragt die 25 Centimessteuer durch eine bewegliche Vermögenssteuer zu bezahlen. Wiederum zirkuliren Gerüchte von der Bildung eines parlamentarischen Ministeriums. Man nennt Barrot, Passy, Drouin de l'Hayns. Der Präsident der Republik hielt heute die Revue auf dem Marsfelde ab. Narvaez war zugegen. Feuld und Rouher stehen in Unterhandlung zum Ankauf des „Bays.“

**Paris, 14. März, Nachmittags 5 1/2 Uhr.** 3/0, 57, 90. 5 Pct. 94, 35. **Madrid, 9. März.** Aus der Kommission zur Regulirung des Schuldenwesens sind einige Mitglieder ausgetreten. Die Kommission ist nun der Ansicht, daß es zeitgemäß wäre, die Regulirung desselben vorzunehmen.

**Stettin, 15. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten.** Roggen, pr. Frühjahr 31 1/2 bez. u. Geld, pr. Juni 32 Bt. — Rüböl 10, pr. Herbst 10 3/4. — Spiritus 23 1/2, pr. Frühjahr 23 1/2 bez.

**Hamburg, 15. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten.** Weizen fest. — Roggen höher gehalten. — Kaffee fest, ohne Geschäft. — Zint 500 Ctr., pr. Frühjahr 9 1/2.

**London, 14. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten.** Consols 96 1/2. — Weizen unverändert, nur südeuropäische Zufuhr. — Gerste und Hafer gefragt.

(Verf. Bl.)

### Preußen.

#### Kammer-Verhandlungen.

##### Erste Kammer.

Zweihunddreißigste Sitzung vom 15. März, gehalten im Saale der zweiten Kammer.

Präsident: Graf Kittberg.

Eröffnung 10 1/4 Uhr.

Am Ministerische: v. Westphalen, Simons, v. d. Heydt, Regierungskommissarius Scherer.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Weder Abgeordnete sind neu eingetreten, andere haben ihr Mandat niedergelegt. Ein neu eingetretenes Mitglied wird verabschiedet. Der Präsident zeigt an, daß künftig die Sitzungen, mit Ausnahme derjenigen der nächsten Woche, in dem Konzertsale des königl. Schauspielhauses stattfinden werden. Der Abg. Frech wünscht, daß die Neuwahlen beschleunigt werden, und deutet auf die schnelle Wiederwahl des Abg. v. Mantuffel hin. Der Minister des Innern erklärt dagegen, daß er stets die Wahlen möglichst beschleunige und den Behörden bringend an das Herz lege.

Der Abg. Hermann wünscht, daß der Bericht über das Gesetz, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister, sobald wie möglich erstattet werden möge. Der Abg. Graf Zepplitz erwiedert, daß die Berathung in der Kommission in regelmäßiger Weise vorwärtre und daß in der nächsten Woche der betreffende Bericht erscheinen werde.

Die Wahl des Abg. Dannenberg wird genehmigt. Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen. Der Abg. v. Jordan verliest den nachträglichen Bericht der Kommission für das Pressegesetz § 40 seq.

Während der Verlesung des Berichtes tritt der aus dem Hause gewählte Abg. v. Mantuffel ein und wird von den Mitgliedern der rechten Seite des Hauses begrüßt.

Die §§ 37—45 handeln von der Verantwortlichkeit für die durch die Presse verübten Gesetzwidertretungen. Für § 40 schlägt die Kommission folgende Fassung vor:

Der Verleger ist für den Inhalt einer strafbaren Druckschrift als Urheber verantwortlich; a) wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung den Verleger oder Herausgeber nicht nachweist, oder b) wenn der nachgewiesene Verleger oder Herausgeber zur Zeit der Vernehmung des Verlags im Bereiche der preussischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Ursprünglich lautete der genannte, früher auch von der Kommission angenommene Paragraph:

Der Verleger und Herausgeber einer strafbaren Druckschrift sind jederzeit strafbar, es sei denn, daß der Erstere den Nachweis zu führen vermag, daß die Veröffentlichung ohne seinen Willen erfolgt ist.

Der Abg. Kisker empfiehlt die Fassung der Kommission.

§ 41 lautet ursprünglich:

§ 41. Ist der Drucker eines Preßvergnisses beschuldigt, so kann derselbe nur dann außer Verfolgung gesetzt werden, wenn der Verleger gerichtlich schuldig ist, und im Bereiche der richterlichen Gewalt des preussischen Staates ist.

Der Drucker ist stets für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlich, wenn a) auf der Schrift sein Name gar nicht oder fälschlich angegeben ist; b) die Druckschrift sich als eine solche darstellt, die zu Plakaten bestimmt ist; c) der Verleger auf der Druckschrift gar nicht, oder mit Wissen des Druckers fälschlich angegeben ist, oder der genannte Verleger sich nicht im Bereiche der richterlichen Strafbarkeit Preußens befindet.

Die Kommission schlägt dafür als § 42 vor:

§ 42. Der Drucker eines strafbaren Preß-Vergnisses, welcher nicht in Gemäßheit des § 39 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, soll, außer der nach § 44 verordneten Strafe, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, mit einer Geldbuße von 100 Rthl., sofern ein Preßverbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldbuße von 10 bis 200 Rthl. bestraft werden, wenn a) die Vor-

ten nicht befolgt oder die Bezeichnungen fälschlich angegeben sind, oder b) wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung weder den Verleger, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist, oder c) der nachgewiesene Verleger, Herausgeber oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgte, im Bereiche der preussischen Gerichtsbarkeit keinen Wohnsitz nicht hatte, oder d) wenn die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Plakaten bestimmt ist.

Der Abgeord. Straß empfiehlt einen von ihm gestellten Verbesserungsvorschlag, welcher die Einschlebung der Worte: „oder eines anderen deutschen Bundesstaates“ in litt. b. § 40 nach „Preußens“ bezweckt.

Ein anderes Amendement stellt und empfiehlt der Abgeordnete Schnaase.

Das Amendement Schnaase geht dahin: Der Verleger soll, wenn seine wissenschaftliche Theilnahme nicht nachgewiesen wird, wenn aber erhellt, daß er die Strafbarkeit des Inhaltes vermuthet hat, oder bei gehöriger Aufmerksamkeit vermuthet haben müßte, bis zur Hälfte der durch wissenschaftliche Verübung des Verbrechens oder Vergehens verurtheilten Strafe bestraft werden, so jedoch, daß diese Strafe zweijährige Gefängnißstrafe nicht übersteigen darf. Im Wiederholungsfall kann auf Verlust des Gewerbebetriebes erkannt werden. Wenn diese Strafe nicht eintritt, so sollen Strafen bis 100 resp. 200 Rthl. in den Fällen a und b des § 40 eintreten.

Der Abg. v. Gerlach wünscht die Maßregel gegen die Presse nicht zu mildern, aber die Strafen den Rechtsgrundlagen gemäß zu ordnen. Er schlägt deshalb folgendes Amendement vor:

Statt der §§ 40 und 41 der neuesten Vor schläge der Kommission folgenden Paragraph zu setzen: In allen Fällen, in welchen der Verleger einer Druckschrift oder denjenigen, der dieselbe in Kommission genommen hat, nicht schon nach § 39 als Urheber oder Theilnehmer eine höhere oder gleich hohe Strafe trifft, ist der Verleger oder Kommissionar, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, mit einer Geldbuße bis 500 Rthl., sofern sie aber ein Preßverbrechen enthält, mit einer Geldbuße von 50 bis 1000 Rthl. zu bestrafen, wenn entweder: a) der Verleger oder Kommissionar bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung den Verleger oder Herausgeber nicht nachweist, oder b) der nachgewiesene Verleger oder Herausgeber zur Zeit der Übernahme der Druckschrift in Verlag oder Kommission im Bereiche der preuss. Gerichtsbarkeit keinen pers. Gerichtsstand hatte, und statt des § 43 folgenden Paragraphen: Der Redakteur eines periodischen Blattes ist für dessen gesamten Inhalt verantwortlich, und soll demgemäß, sofern ihn nicht schon nach § 39 als Urheber oder Theilnehmer eine höhere oder gleich hohe Strafe trifft, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preßvergehen begangen worden, mit einer Geldbuße bis 500 Rthl., wenn aber ein Preßverbrechen begangen worden, mit einer Geldbuße von 50 bis 1000 Rthl. bestraft werden. Diese Geldbußen sind aus der Kautions zu entnehmen. Neben denselben ist er in besonders schweren Fällen noch mit Gefängniß bis zwei Jahre zu bestrafen. Der Redakteur (wie im letzten Altitel des § 43 der Vor schläge der Kommission).

Der Regierungskommissarius erklärt, daß die Regierung mit den Vorschlägen der Kommission einverstanden ist, bis auf die vorgeschlagene Streichung des § 43, (für welchen von der Kommission kein entsprechender Paragraph vorgeschlagen ist), da es für die Fahrlässigkeit der Verleger und Kommissionars eine eigentliche Strafe geben müsse. Es sei zu empfehlen, den § 40 und 41 in der Fassung der Kommission und § 43 in der ursprünglichen Fassung anzunehmen; sollte dies nicht geschehen, so würde sich die Regierung für die Amendements Schnaase und Gerlach erklären.

Die §§ 42 und 43 lauten ursprünglich:

§ 42. Der Verleger, Kommissionar, Sortiment-Buchhändler, Antiquar, wie derjenige, welcher eine Druckschrift gewerbmäßig verbreitet, sind für den Inhalt verantwortlich: a) wenn der Verleger auf dem Titel gar nicht oder fälschlich angegeben ist; b) wenn der Verleger sich nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt Preußens befindet; c) wenn die Druckschrift politische oder religiöse Inhalts ist, und den Umfang von fünf Druckbogen nicht übersteigt.

§ 43. Der Verleger und Kommissionar ist, wenn mittelst einer bei ihm verlegten oder in Kommission übernommenen Druckschrift ein Preßvergehen begangen worden, abgesehen von der sonst verurtheilten Strafe, jedenfalls mit einer Geldbuße von fünf bis zwanzig bis zweihundert Thalern, und wenn ein Preßverbrechen begangen worden, mit einer Geldbuße von fünfzig bis fünf hundert Thalern zu bestrafen.

Die Kommission schlägt vor:

als § 41. Derjenige, welcher eine Druckschrift in Kommission übernommen hat (Kommissionar), ist für den strafbaren Inhalt derselben als Urheber verantwortlich: a) wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung den Verleger oder Herausgeber nicht nachweist, oder b) wenn der nachgewiesene Verleger oder Herausgeber zur Zeit der Übernahme der Druckschrift in Kommission, im Bereiche der preussischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Die folgenden beiden Paragraphen lauten ursprünglich:

§ 44. Für den Inhalt eines Ereignisses der periodischen Presse ist jederzeit auch der Redakteur verantwortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises seiner Mithilf bedarf.

§ 45. Der verantwortliche Redakteur eines periodischen Blattes ist, abgesehen von der sonstigen gegen ihn oder andere Personen zu erkennenden Strafe wegen einer mittelst des Blattes begangenen Preß-Polizei-Übertretung mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thalern, wegen eines Preßvergehens mit einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern, wegen eines Preßverbrechens mit einer Geldbuße von einhundert bis eintausend Thalern zu belegen. Diese Geldbuße ist aus der Kautions zu entnehmen.

Die Kommission schlägt vor:

§ 43. Der Redakteur ist für den gesamten Inhalt des von ihm redigirten periodischen Blattes verantwortlich, und zwar: als Urheber, wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung den Verleger des strafbaren Artikels nicht nachweist, oder der nachgewiesene Verleger im Bereiche der preuss. Gerichtsbarkeit nicht seinen persönlichen Gerichtsstand hat; als Theilnehmer, wenn er den im Bereiche der preuss. Gerichtsbarkeit befindlichen Verleger des strafbaren Artikels zwar nachweist, ihm aber eine Teilnahme bei der Abfassung oder Veröffentlichung des Artikels zur Last fällt. In denjenigen Fällen, in welchen der Redakteur eines periodischen Blattes weder als Urheber noch als Theilnehmer strafbar erscheint, soll derselbe, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preßvergehen begangen worden, mit einer Geldbuße bis 500 Rthl., wenn ein Preßverbrechen begangen worden, mit einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern bestraft werden. Diese Geldbuße ist aus der Kautions zu entnehmen. Der Redakteur bleibt nach diesen Bestimmungen auch dann verantwortlich, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Beforgung der Redaktion verhindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des § 13 bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Bis dahin, daß dieses geschehen, darf das Blatt nicht erscheinen.

Der Abg. Brüggemann empfiehlt die Kommissionsanträge.

und stellt einen Unterantrag zu einem von dem Abg. Kisker gestellten Amendement.

Der Ministerpräsident v. Mantuffel und der Finanzminister v. Kabe sind inzwischen eingetreten.

Nach einer Debatte, an der sich noch die Abg. Goldammer, v. Zander und Kisker beteiligten, wird das Amendement Straß abgelehnt.

Das Amendement Gerlach, für welches außer der äußersten Rechten die Linke und das linke Centrum stimmt, wird zuerst mit 63 gegen 63 Stimmen abgelehnt.

In der hierauf verlangten namentlichen Abstimmung wird dasselbe mit 67 gegen 60 Stimmen abermals abgelehnt. Das Amendement Schnaase ebenfalls.

Die §§ 40 und 41 werden nach dem Vorschlage der Kommission angenommen. Ein Verbesserungsvorschlag des Abgeordneten Brüggemann, welcher dahin geht: Wenn dem Verleger oder Kommissionar nur eine Fahrlässigkeit beizumessen ist, so soll derselbe zwar nicht die Strafe des Urhebers erleiden, aber sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, mit einer Geldbuße bis 100 Thalern, sofern ein Preßverbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldbuße von 10 bis 200 Thalern bestraft werden — wird angenommen.

Der Kriegsminister v. Stockhausen und der Kultusminister v. Kammer sind inzwischen eingetreten.

§ 42 wird in der Fassung der Kommission angenommen.

Der Abg. Mathis empfiehlt einen von ihm gestellten Verbesserungsvorschlag zu § 43.

Der Abg. v. Gerlach bevormundet das von ihm gestellte Amendement. (Siehe oben.)

Auch der Abg. Kisker spricht für einen von ihm eingebrachten Antrag.

Der Regierungskommissarius erklärt sich für die ursprüngliche Fassung der §§ 43 und 44, also für die Verantwortlichkeit des Redakteurs für alle Artikel. Es werde zugestimmt, daß hierbei Ausnahmen festgesetzt werden können. Aber das Prinzip dürfe man dadurch nicht abändern.

Der Regierungskommissarius weist in Betreff dieser Bestimmung auf das seit dem 1. März in Kraft getretene badische Pressegesetz hin, das ähnliche Bestimmungen enthalte, wie er deren auch in der Kommission, wenn gleich ohne Erfolg vorgeschlagen habe.

Die Vorschläge der Abg. Kisker, v. Gerlach und Mathis werden abgelehnt und die Anträge der Kommission in Betreff der §§ 43, 44 und 45 angenommen.

Schluß der Sitzung 2 1/4 Uhr. Wiederbeginn um 3 1/2 Uhr.

**Berlin, 15. März.** Se. Majestät der König haben Sr. großherzoglichen Hoheit dem Markgrafen Mar von Baden und dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg den schwarzen Adlerorden zu verleihen geruht. — Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Garnison-Verwaltungs-Inspektor Werth zu Minden bei seiner Beförderung in den Ruhestand den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Der königliche Hof legt morgen, am 16. d. M., die Trauer auf drei Tage für Se. Hoheit den Herzog Gustav Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin an.

Angekommen: Der Oberpräsident der Provinz Schlesien, Freiherr v. Schleich, von Breslau. — Abgereist: Sr. Excellenz der Generalleutnant und Commandeur der 8. Division, v. Boff, nach Erfurt.

(Militär-Notizen.) v. Gliszeinski, Major vom großen Generalstab, Commandant vor vorläufigen Wahrnehmung der Funktionen als Chef vom Generalstab des Garde-Corps, zum Chef des Generalstabes dieses Corps ernannt. — Bei der Landwehr: v. Kierulff, Vice-Wachmeister vom 2. Bat. 19. Regts., zum Sec. Lieut. der Kav. ernannt. Fürst v. Pleß, Major zur Disp., und Fürst v. Lichnowski, Mittelmeister à la Suite des 22. Pdv.-Regts., sollen künftig à la Suite des 22. Pdv.-Regts. in den Listen des 3. Bats. dieses Regts. geführt werden. — Laube, Kontrolleur, von dem Montirungs-Depot zu Breslau, in gleicher Eigenschaft an das Montirungs-Depot zu Berlin versetzt. Garnisch, Montirungs-Depot-Assistent von dem zuletzt genannten Depot, zum interim. Kontrolleur beim Montirungs-Depot zu Breslau ernannt. Scheller, Garnison-Auditeur in Glaz, zur 9. Division nach Glogau versetzt. Friccius, Garnison-Auditeur in Berlin, bisher beurlaubt gewesen, die Garnison-Auditeursstelle in Glaz übertragen. v. Hebebrand, General-Lieut. und Commandant der General des 10. Infanterie-Regts., gestalt das Großkreuz, v. Staff, Major vom 10. Infanterie-Regt., gestalt das Komd.-Kreuz 2. Klasse, v. Balow, Mittelmeister, und v. Kebern, Prem.-Lieut. von dem 1. Regt., beid. das Ritterkreuz des löwen verleihehen herzoglich braunschweigischen Ordens betr. des löwen zu tragen. v. Brandenstein, Oberst und Komd. der 13. Inf.-Brig., von des Kaisers von Oesterreich Majestät das Comd. Kreuz des Leopold-Ordens verliehen.

**Berlin, 15. März.** [Tagesbericht.] Wir hören aus guter Quelle, daß die Rückantwort der französischen Regierung auf die Schwarzenberg'sche Beantwortung des Einspruchs, den Frankreich gegen den Eintritt Gesamtösterreichs in den deutschen Bund erhoben hat, sehr bestimmte, durchaus nicht mißzuverstehende Andeutungen über die Schritte enthält, welche Frankreich zu thun entschlossen sei, wenn sein Einspruch die Beachtung nicht finden sollte, die es nach den Verträgen von 1815 zu fordern ein Recht habe. Wir müssen uns so mehr bedauern, daß wir außer Stande sind, von dem Inhalte ein Mehreres mitzutheilen, als derselbe von der Art sein soll, daß Fürst Schwarzenberg in diesem Falle sich weniger beeilen dürfte, sein Portfeuille für die Presse zu öffnen.

Der belgische Gesandte, Herr v. Nothomb, begiebt sich auf einige Monate nach Italien. Es wurde schon früher eine solche Reise des Hrn. v. Nothomb in der Presse angekündigt und mit religiösen Zwecken in Verbindung gebracht.

Im Handelsministerium findet heut Abend eine Ministerial-Konferenz in Handelsangelegenheiten statt.

Nach den Bestimmungen der Verfassung soll die Auseinanderziehung von Kirche und Staat auch in den vermögensrechtlichen Beziehungen erfolgen. In einem sehr wahrscheinlichem Zusammenhange mit der Ausführung der desfallsigen Ermittelungen angefaßt über die rechtlichen Grundlagen derjenigen Zuschüsse, welche den kirchlichen und den Unterrichtsanstalten aus Staatsfonds gewährt werden, da die Staatsbehörde, namentlich vielen Instituten der katholischen Kirche gegenüber, anerkennen muß, daß ein großer Theil der gewährten Zuschüsse

keinesweges freiwillig vom Staat der Kirche zugewendete Subventionen sind, sondern auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, welchen der Staat, auch wenn er wollte, sich nicht entziehen könnte.

Die Kommission der zweiten Kammer für den Strafgesetzentwurf hat sich mit 14 gegen 4 Stimmen für Beibehaltung der Todesstrafe entschieden. Der Entwurf setzt die Enthauptung als einzig zulässige Todesstrafe fest, schweigt aber darüber, wie dieselbe zu vollstrecken ist. Es soll hiernach bei den bestehenden Einrichtungen verbleiben, moanach im Bezirk des Appellhofes zu Köln das Fallbeil, im übrigen Umfange der Monarchie das Beil des Scharfrichters angewendet wird. Die Kommission hat sich jedoch für den Fall, daß beschlossen werden sollte, eine Art der Enthauptung für den ganzen Umfang der Monarchie aufzunehmen — was sie für „wünschenswerth“ erachtet — unbedenklich für das Fallbeil ausgesprochen zu müssen geglaubt. — Gegen die im Entwurf für gewisse Verbrechenarten enthaltenen Verschärfungen der Todesstrafe (Einschärfung der Leiche außerhalb des Kirchhofes durch den Scharfrichter und Bezeichnung des Verbrechens auf einer an einem Pfahle befestigten Tafel, die auf dem Grabe anzubringen ist) hat sich die Kommission unbedingt erklärt.

Die Physiognomie der ersten Kammer ist durch das Brandunglück, das sie betroffen hat, noch apathischer geworden, als sie vorher war. Die Uebersteltung der 120—130 an den Beratungen theilnehmenden Mitglieder in den weiten für 400 Personen berechneten Saal der zweiten Kammer ist dem Eindruck, den unser Oberhaus auf den Beratungen der zweiten Kammer nur mäßig gefüllten Tribünen sind leer, und dies kann eine Rückwirkung auf die Kammer selbst nicht verfehlen. Die Apathie, die sich ihrer bemerkt hat, ist so groß, daß heute fast kein Redner die Tribüne bestieg. Wer etwas zu sagen hatte, ließ sich vom Plaze nehmen. (C. B.)

Die Kommission der zweiten Kammer zur Prüfung des von der Regierung vorgelegten Entwurfs eines Strafgesetzbuches hat nunmehr die Prüfung desselben vollständig vollendet und sind heute den Mitgliedern der Kammer zwei voluminöse Bände eingehändigt worden. Zu Berichterstaten sind die Abg. v. Patow für die §§ 1—51, Bürger für die §§ 52—123, Stosch für die §§ 124—197, Dohm für die §§ 198—280, Wenkel für die §§ 281—303 und Toobe für die §§ 304—321 ernannt worden.

Nach einer Erklärung des Präsidenten Grafen v. Schwerin in der gestrigen Sitzung der 2. Kammer wird die Berathung dieses Entwurfs in der nächstfolgenden Woche beginnen. — Eben so liegt der Bericht der Kommission über die Verordnung vom 12. November 1850 wegen der Kriegsteilnehmern und deren Vergütung jetzt der zweiten Kammer vor. Die Kommission trägt darauf an: 1) es anzuerkennen, daß der Erlaß der Verordnung vom 12. November 1850 dringlich war und der Verfassung nicht zuwiderläuft; 2) sich mit dem Inhalt des neuen Gesetzentwurfs und damit einverstanden zu erklären, daß dieser für die Zukunft an die einverstandene Erklärung vom 12. November 1850 tritt. (M. Z.)

Die Bess. Bez. bestätigt, daß für die ziemlich wahrscheinliche Coequalität, wo die von der betreffenden Kommission in Dresden vorgelegten Berlehrsvereinfachungen zwischen den einzelnen deutschen Volksgruppen nicht zum Beschluß erhoben werden sollten, der Abschluß eines Vertrages zwischen dem Zoll- und Steuerverein in Aussicht genommen sei, und sie fügt hinzu, daß in diesem Falle auch mit den Hansestädten, namentlich mit Hamburg, ähnliche Unterhandlungen eröffnet werden dürften.

Auf Anordnung des Handelsministers ist, wie die Spen. Zeitung meldet, gegenwärtig eine aus Postbeamten bestehende Commission hier versammelt, um über die Art und Weise zu berathen, wie die Mängel, welche bei der neuen Organisation des Postwesens hervorgerufen, zu beseitigen sein möchten. Man erwartet, daß namentlich die Bedingungen der Annahme eines Postbeamten erleichtert werden, da die Zahl derer, welche sich für den Postdienst bestimmen, seit einiger Zeit in dem Maße abnimmt, daß bald ein Mangel an Beamten eintreten könnte. Der geh. Postrath Philippsohn ist General-Inspektor der östlichen, der Depotdirektor Schulz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Erfurt, der westlichen Provinzen geworden.

Am 13. d. Mts. kamen hier 413 Personen an und reisten 467 ab. Angekommen: Der k. hannoversche General-Lieutenant v. Hartmann von Hannover, der k. Regierungs-Präsident Febr. v. Schönd von Straßburg. — Abgereist: Der k. russ. Kabinets-Kurier v. Tengoborski nach Weimar, der k. russ. Lieut. und Kabinets-Kurier Semenov nach Dresden, der k. österreichische Kabinets-Kurier Leyder nach Dresden.

An Stelle des Bürgermeisters Wilmann zu Suben, welcher sein Mandat niedergelegt, ist gestern den 14. d. Mts. der Dorfrichter Müller aus Droskau zum Abgeordneten der zweiten Kammer für den Wahlkreis Sorau-Suben gewählt worden. Ferner bei der an demselben Tage abgehaltenen Wahl eines anderen Abgeordneten zu derselben Kammer für den Wahlkreis Kottbus an Stelle des Bürgermeisters Peschke, der Landrath v. Schönfeld.

(C. C.)

**Bromberg, 12. März.** [Tagesbericht.] Die hier noch weilenden 6 Eskadren werden wohl fürs Erste noch hier verbleiben und nicht, wie Anfangs bestimmt war, nach Weichselmünde abgeführt werden. Das Kreisgerichtskollegium zu Znowawlad, welches die Voruntersuchung in dieser Angelegenheit zu führen gehabt hat, reichte gleich nach dem Schluß der Akten ein Begnadigungsgesuch ein, in welchem namentlich um die Aufnahme der Inculpanten in das preussische Militär gebeten wurde.

(Pr. 3.)

**Magdeburg, 14. März.** [Militärisches.] Gestern Nachmittags 4 Uhr kam ein 2tes Bataillon österreichischer Infanterie und Abends 11 Uhr ein Bataillon an. Heute früh ist beides nach Leipzig weiter marschirt.

**Koblenz, 13. März.** Dem Vernehmen nach wird die Königin von Holland am 16. d. hier eintreffen, und vernuthlich einige Tage am hiesigen Hofe verweilen. (Kobl. 3.)



Schillingen, 10. März. [Jesuiten.] Die kleine preussische Besatzung in Süddeutschland, mit welcher die Stamburg unferes Fürstenthums dem Staate zusetzt, wird plötzlich durch ein kirchliches Ereigniß in lebhaftere Bewegung gesetzt. Seit mehreren Tagen weilen hier selbst einige Jesuiten, von denen einer durch ein bedeutendes Redner-talent dem Mufe seines Ordens alle Ehre macht, um mehrere Wochen hindurch in drei täglichen Predigten, neben welchen die übrigen gottesdienstlichen Handlungen fortlaufen, eine Mission abzuhalten. So wenig sich gegen eine weitere Ausdehnung kirchlicher Feiertlichkeiten einwenden läßt, und so sehr das Bedürfniß einer sittlichen und religiösen Hebung des Volkes in der gegenwärtigen Zeit gewürdigt werden muß, so dürfen doch im Kaufe der gegenwärtigen Bewegung unserer Gegend einige warnende Stimmen nicht überhört werden. Es wird von denselben mißbilligend erwähnt, daß der heilige Dekan aus eigener Machtvollkommenheit und ohne Anfrage beim Regierungs-Kollegium, dem er selbst als geistlicher Rath angehört, die Volksschulen für mehrere Wochen suspendirt hat, und daß derselbe die gesammte Geistlichkeit der Umgegend für die Zeit der Mission in die Stadt citirt und dadurch dem Landvolke seinen lokalen Gottesdienst entzogen hat. Letzteres mag nur den Nachtheil haben, daß die ländliche Bevölkerung darin eine moralische Verpfichtung sieht, auf längere Zeit in die Stadt zu kommen und ihre Berufsgeschäfte ruhen zu lassen. Die längere Einstellung der dem Staate untergeordneten Volksschule giebt aber zu ersten Besorgnissen vor weiteren Uebergriffen in das Gebiet der weltlichen Macht Anlaß. — Der Bau der Burg Hohenzollern, hietorts die größte und wichtigste öffentliche Quelle für Arbeit und Verdienst, scheint im nächsten Jahre kräftig fortgesetzt zu werden, da täglich mehrere Hundert Mißertheile der sehr schwierigen Anfuhr des Materials beschäftigt werden. Die bis jetzt verwandten Gelder sollen aus der Privatkasse Seiner Majestät fließen; hoffentlich wird der Patriotismus der Kammer die nöthigen Geldmittel bewilligen, um dies in historischer, militärischer und politischer Beziehung wichtige Unternehmen der Vollendung entgegen führen zu können. (Pr. 3.)

Deutschland. Dresden, 15. März. [Die Ministerialkonferenz] ist heute Mittag im Brühl'schen Palais zu einer Plenarsitzung versammelt gewesen. — Die zweite Abtheilung der von der Niederelbe nach den kaiserlichen Staaten auf dem Rückmarsch begriffenen k. k. österreichischen Truppen (2. Bataillon des Regiments Erzherzog Albrecht) ist heute Mittag von Leipzig hier eingetroffen, auf dem Bahnhofs wie das 1. Bataillon empfangen worden, und hat sodann auf dem Theaterplatze und vor dem königl. Schlosse vor Ihren Majestäten dem König und der Königin defilirt. (Dresd. 3.)

Stuttgart, 11. März. [Das deutsche Parlament.] Wir glauben aus guter Quelle versichern zu können, daß die Regierungen von Baiern, Sachsen und Hannover mit der diesseitigen Regierung über die Nothwendigkeit der Einführung eines Nationalparlaments, als Hebel und Stütze der künftigen obersten Vollziehungsbehörde des Bundes, prinzipiell vollkommen einverstanden sind, und daß ein sehr ausgezeichnetes und geachtetes Mitglied der Dresdener Konferenz, der königlich sächsische Staatsminister v. B. u. s. v. von der zweiten Konferenzkommission mit dem höchst wichtigen Auftrage betraut worden ist, einen förmlichen Entwurf zu einem Beschlusse über ein solches von der Nation so allgemein gewünschtes zeitgemäßes Institut auszubereiten und der Versammlung demnächst zu unterbreiten. Es wird sich bei dieser Gelegenheit ganz deutlich herausstellen, ob und welche Schwierigkeiten und Einwendungen dagegen dann von österreichischer und preussischer Seite noch ferner erhoben werden. (Deutsche Kronik.)

Kassel, 14. März. [Beschwerden.] Die einflussreiche Kommission für das direkte Steuerwesen ist aufgelöst und die Geschäftsführung dieses wichtigen Zweiges des Staatshaushaltes, vom Finanzministerium selbst übernommen worden. — Der ehemalige Verwaltungs-Beamte von Urf zu Rotenburg, welcher seinen Abschied nahm, um sich den gegen ihn getroffenen Maßregeln zu entziehen, ist vor das Kriegsgericht zur Aburtheilung gestellt worden. — Die Mitglieder des landständischen Ausschusses befinden sich noch im Gefängnis.

Weimar, 12. März. [Erklärung.] Der Abg. Enders, nebst 9 anderen Mitgliedern der Linken hat auf dem Landtage die folgende Erklärung abgegeben: „Die zur Zeit in Dresden versammelten Diplomaten haben, wie bekannt, entfernt nicht Vollmacht und Auftrag vom deutschen Volk; und gleichwohl wagen es jene Männer, über Leben und Sein dieses Volks zu rathen und Beschlüsse zu fassen. Ich erkläre, daß ich den Zustand, wie er aus dieser neuen der deutschen Nation angethanen „Mißthat“ hervorgeht, niemals für zu Recht bestehend, nie für etwas mehr, denn als einen faktischen Zustand anerkennen kann und werde.“ Der Minister v. Wackerbarth hielt es nicht für angemessen, auf diese Erklärung irgend etwas zu erwidern. (Const. 3.)

Aus Schleswig-Holstein, 14. März. Was die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage betrifft, so stehen sich nicht allein die deutschen und dänischen Ansichten fast noch eben so scharf, ja vielleicht noch scharfer gegenüber als vor 1848, sondern zwischen dem österreichischen und preussischen Kommissar für Holstein hat sich eben sowohl ein Zwiespalt in den Meinungen herausgestellt, wie zwischen den beiderseitigen Minister-Präsidenten. Dies ist gerade der Grund zu der pöblichen Reise des preussischen Kommissars General v. Thümen nach Berlin, während zu gleicher Zeit hochgeachtete österreichische Offiziere es ohne Hehl auszusprechen, daß unter den obwaltenden Verhältnissen sowohl in Beziehung auf Dänemark als auf Preußen an eine Räumung Holsteins auch nur von einem Theile der gegenwärtig dort stationirten österreichischen Truppen nicht zu denken sei. (Nat.-Z.)

Kiel, 14. März. Der General v. Thümen ist seit mehreren Tagen nach Berlin gegangen. Graf Reventlow's Criminal hat seine Reise nach Kopenhagen bis zur nächsten Woche verschoben. Die definitive Regelung der Militär-Verhältnisse und die Ernennung von Notabeln werden meisteilig als Grund dieser Reise genannt. In Betreff des ersten Gegenstandes dürften sich in Kopenhagen Ansichten geltend machen, welche mit der beabsichtigten Organisation des deutschen Bundes-Militärwesens nicht zu vereinigen und daher nicht durchführbar sind.

In den letzten Tagen war hier die Meinung entstanden, daß die Desertheer nicht lange mehr im Lande bleiben würden. Jetzt scheint die Ansicht bei den eingeweihtesten Männern eine andere geworden zu sein, indem sich zeigen soll, daß sowohl von holsteinischer als von dänischer Seite noch zu wenig vorbereitet ist, um schon in der nächsten Zukunft die Regierung des Herzogthums Holstein in die Hände des König-herzogs allein zurückzugeben. Nicht unwahrscheinlich mag es sein, daß mit der gewonnenen Einsicht, daß die Uebergabe sich so schnell nicht bewirken lasse, die neutliche Inspektionsreise des Feldmarschall-Lieutenants v. Legebitz nach Rendsburg in Verbindung steht. Das neu zu formirende holsteinische Kontingent wird bestehen aus 3 Bataillonen, 1 Jägerkorps, 2 sechspfündigen Batterien und 4 Schwadronen. Wie es heißt, find Major v. Stutterheim zum Chef, und die Rittmeister Baron Puttkammer, Gräbe,

Schaumann und Horn zu Schwadron-Chefs der Kavalerie bestrukt. (Hamb. Bl.) Kopenhagen, 13. März. Der König soll — berichtet Flyveposten — dieser Tage ein in den feindschaftlichsten Ausdrücken abgefaßtes eigenhändiges Schreiben des Königs von Preußen erhalten haben, in welchem der letztere sich in höchst zufriedenkellender Weise über das gegenwärtige Verhältniß ausgespreche; man wolle auch bemerkt haben, daß bei der ehegefristigen königl. Tafel verschiedene hohe Beamten ihre preussischen Orden, die abzulegen sie sich früher veranlaßt gesehen, wieder getragen hatten.

Dasselbe Blatt meint, daß Hr. Tillisch bereits diese Woche in Flensburg wieder zurück erwartet werde, von wo er, wie anzunehmen, aber bald wieder hierher kommen werde, sowohl wegen des wieder übernommenen geheimen Kabinetsekretariats, als wegen der etwa stattfindenden Nothwendigkeit seiner Anwesenheit, als schleswigher Minister im Staatsrath.

Desertheer. N. B. Wien, 15. März. [Zagesbericht.] Das heutige Reichsgesetz- und Regierungsblatt enthält den Erlaß des Ministers des Innern vom 7. März über die Vollziehung der im Staatsvertrage mit dem Herzogthum Modena stipulirten Grenzregulirung. — Der Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg hatte in den letzten Tagen vielfache Unterredungen mit mehreren Gesandten deutscher Mittelstaaten. Derselben versicherten ihm, daß ihre Souveränität bereit sind, auf die Seite Desertheers zu treten, sobald dasselbe ihnen die ungeschmälerte Souveränität garantiert. Demnach dürfte der Ministerpräsident nächstens eine präemptorische Erklärung über die deutsche Frage abgeben und dabei von der Majorität der deutschen Regierungen unterstützt sein. Es dürfte dahin kommen, daß Fürst Schwarzenberg sich bereit erklärt, mit seinen Vorschlägen vor den Bundesstag, den doch auch Preußen jetzt verlangt, zu treten, weil die österreichische Regierung auch dort des Erfolges sicher sein kann. — Am hiesigen Hofe erwartet man den Besuch des Königs Otto von Griechenland und des Prinzen Carl von Baiern. — An die Mitglieder des kaiserl. Hofes und an die Mitglieder des Kultus und des Innern wurden schon gebundene Exemplare der Verhandlungen der 4ten in Linz abgehaltenen Generalversammlung der katholischen Bischöfe, mit Schreiben gesendet. Solche werden auch an alle Bischöfe sowie an alle regierende Fürsten Deutschlands geschickt. — Die letzten Schwurgerichtssitzungen lieferten den traurigen Beweis unserer Sittenzustände, wie groß in unserem Vaterlande die Zahl derer sein müsse, denen die Schul- und religiöse Bildung fehlt. Von den leghin neun Verurtheilten können vier weder lesen noch schreiben. Ein anfängerlicher Theil der Zeugen verstand nicht, was Religion sei, verstand die Frage nicht: „welcher Religion gehören Sie an?“ Für die Geistlichen dürfte hierin die Mahnung liegen, den Religionsunterricht mit mehr Emsigkeit zu pflegen. — Professor J. Kollar ist nebst dem umfangreichen Werke über slavische Alterthümer des alten Italiens noch mit der Beschreibung der heidnischen Götter- und slavisch-mythologischen Denkmale, welche er auf seiner im v. J. nach Mecklenburg gemachten wissenschaftlichen Reise kennen lernte, beschäftigt. Das Werk wird in deutscher Sprache und auf Kosten des Großherzogs von Mecklenburg erscheinen. — Der im Fache der Anatomie und Pathologie hochverdiente Professor Czermak ist hier vor einigen Tagen gestorben.

Prag, 14. März. Gestern Nacht wurde ein Staats-Gefangener mittelst eines Separattransports unter starker militärischer Eskorte, wie es heißt, nach Dimük transportirt. Man vermuthet, es sei Wakuna. (Prager Bl.)

Frankreich. Paris, 13. März. [Zagesbericht.] Ganz unerwartet haben wir heute einen sehr bewegten Tag gehabt. Um zwei Uhr fand bei der National-Versammlung eine Manifestation statt. Eine aus verschiedenen Elementen zusammengesetzte Menge überbrachte einen Protest gegen die Suspension des Professor Micheler. Dieser unvorhergesehene Besuch hatte eine gewisse Bewegung verursacht. Die Posten am Palais der National-Versammlung waren stark besetzt, die Thore wurden geschlossen, und im Hofe standen zwei Bataillone Linientruppen aufgestellt.

Die Manifestation, deren Initiative von den Studenten ergriffen worden war, hatte sich auch aus andern Klassen der Gesellschaft rekrutirt. Man hatte sich auf dem Platze Cambray versammelt und unter dem Rufe: „es lebe die Republik! Nieder mit Barthelemy St. Hilaire!“ zog die Menge vor das Palais der Legislative. Sie wurde am Thore von mehreren Mitgliedern der Linken empfangen, welche den Protest übernahmen, unter der Zusicherung, denselben auf der Tribüne zu vertheilgen. Ein Deputirter ermahnte ermahnte die Menge auseinanderzugehen, um der Behörde keinen Vorwand zum Einschreiten zu geben. Der Rath wurde befolgt, und ist im Laufe des Tages keine Aufregung vorgekommen.

Die Repräsentanten aus dem Nieder-Rheine haben heute eine Interpellation eingebracht, Betreffs der Auflösung der Straßburger Nationalgarde. Der Minister des Innern, Hr. Waisse, beantragte einen Aufschub von zehn Tagen, um die Berichte der Präfekten einzuziehen zu können. Der Aufschub wurde bewilligt. Die Proposition Weppers auf Rückzahlung der 45 Centimes-Steuer findet fast auf allen Punkten der Versammlung Widerstand. Sie wird fast einstimmig verworfen, und selbst unter der legitimistischen Presse wird sie nur von der „Union“ vertheidigt. Die „Union“ ist aber bekanntlich die Personifikation des Herrn Weppers.

Eine seltsame Mittheilung wird heute aus dem Süden über ein mysteriöses Ereigniß in Konstantinopel gemacht: Es ist neulich von einer Vergiftung des Sultans die Rede gewesen. Einige Tage später berichtigten die Journale die Nachricht, und das Schweigen der türkischen Blätter wurde als eine Bestätigung dieses Demont angesehen. Doch das Sprichwort sagt, daß es keinen Rauch ohne Feuer giebt, und so erfährt man denn jetzt folgenden Hergang: Fanatische Uemas hatten eine Conspiration angestossen, an deren Spitze sich der ultramontane Bruder des Sultans befand. Die Verschworenen entdeckten sich dem Arzte Abd-ul-Medjid, und sagten ihm für die Vergiftung des Sultans eine Belohnung von vier Millionen Pfaster zu. Der Arzt hatte jedoch nur Komödie gespielt, um den Verschworenen das Geheimniß zu entlocken.

Er verlangte einige Tage Aufschub und ließ sich das Versprechen von den Millionen schriftlich geben, deren Bedingung sich natürlich von selbst verstand. Mit diesem Beweismittel versehen, begab er sich zum Sultan, entdeckte ihm Alles, und da der junge Prinz an ein solches Verbrechen nicht glauben wollte, so übergab er ihm das Beweismittel. Von demselben Augenblicke an wurde der Aufenthalt des Arztes in Konstantinopel unmöglich. Noch an demselben Abend schiffte sich der Arzt mit seiner Frau nach Triest ein, nachdem er von dem Sultan eine Million Pfaster erhalten hatte.

Einige Tage später hörte man, daß mehrere bedeutende Uemas verschwunden seien, und man vermutete, daß sie auf die geheimnißvolle Weise hingerichtet wurden, in welcher das alte türkische Gouvernement exzellirte. Von dem Bruder des Sultans vermutet man, daß er in den Bosphorus verpackt worden. Der Arzt befindet sich in Triest, unter dem Namen Spitzer.

Straßburg, 12. März. Was seit einigen Tagen vorauszu sehen war, ist eingetroffen: Die Nationalgarde unserer Stadt ist aufgelöst. Die Entwaffnung derselben wird unverzüglich beginnen. (F. Z.)

Omanisches Reich. Omer Pascha scheint die Insurrektion in Bosnien nicht mit Wichtigkeit zu betrachten. Er ist noch in Mostar und blickt mit Verachtung auf seinen gegenwärtigen Feind. In Buna, dem Landtheile Alt Paschas ließ er die Pfähle, auf welche die abgehackten Köpfe gespießt wurden, niederrücken, und mehrere noch mit Haut und Haar bedeckte Häupter unter des Beziers Kiosk begraben. Solche Thatfachen sprechen mehr über die Tyranni, Willkür und für das Elend, welches dort herrscht, als Folianten von Beschreibungen. Dieser Tage erst hat ein Muselman, seinen Anordnungen, bei Strafe des Rafens und Ehrenabschneidens, Geltung verschafft. Es ist nicht bekannt, nach welchem Gesetzbuch hier verfahren wird. In Provinzen, wo der Lanfmat schon lange eingeführt ist, kümmern sich die Paschas wenig um die Fremde. Es geschieht nur dasjenige, was eben jeder Befehlshaber will, gleich viel, ob es mit den Anordnungen stimmt oder nicht. Ja es ereignet sich oft, daß Befehle von den Dienen selbst, welchen sie erteilt wurden, nicht ausgeführt worden sind. Der Wille des Einzelnen ist die Regierung des Landes. Nur Omer Pascha macht eine Ausnahme davon, muß aber mit unerbittlicher Strenge auf genaue Befolgung dringen. Die Disziplin seiner Truppen geht aber doch nicht über die Kasernen hinaus. Ist der Soldat auf einem entfernten Posten, oder geht er frei in der Stadt herum, kennt er nur seinen eigenen Willen. Seine Habsucht läßt ihn des Erfchießens werthe Dinge begehren. Soldaten, welche sich mit ihrem Hausherrn in Trank und Tanz, legen vor ihrem Anmarsch Feuer in dem Hause an, das vollständig niederbrannte. Köchankalten kennt man nicht, und Niemand legt hilfreiche Hand an, bevor nicht Hilfesohn bezahlt wird. Von Bekraftungen ist durchaus keine Rede, indem der Zufall die Schuld tragen muß, und finden sich Christen, welche Zeugniß ablegen, daß sie Feuer anlegen sahen, so daß das Zeugniß nicht, weil ein Christ gegen einen Türken nicht zeugen kann. Der großherz. Ferman, welcher den Begler von Herzegowina Alt Pascha Stolicwie seines Paschaliks verlustig erklärt, ist aus Konstantinopel bereits angelangt. — Ein Theil der in Albanien gewordenen Toga-Anruaten marschirte bereits, 500 Mann stark, von Sarajevo nach Travnik. Derselben sind dort so gefährdet wie die Secesfaner in Desertheer. — Das Elend unter dem Landvolk kann nicht größer sein und giebt es wohl keinen schlagenderen Beweis dafür als der Bericht, daß ein Stück faules Brod mit Bier geessen wird. Die zu Militärdiensten eingetriebenen Pferde freffen sich aus Hunger gegenseitig an. Und dennoch wird die Kopfsteuer mit aller Strenge eingefordert, wenn auch die Leute nichts für das tägliche Brod haben.

Sien. Ueberlandpost. Aus Victoria wird vom 30. Januar berichtet: Ueber die im Innern von China unternommene Insurrektion der Häuptlinge Kwangton und Kwangsi laufen immer noch widersprechende Meldungen ein. Die Einen erklären sie für gänzlich unterdrückt, die Andern wollen wissen, daß sie beständig noch fortdauern. Es zirkulirt ein kaiserliches Dokument im Reich, wonach zwei Minister, Namens Kejing und Maubnanyan, wegen Begünstigung der Fremden abgesetzt wurden. Man behauptet indeß, das Dokument sei apokryph und nur von der Insurgentenpartei in Umlauf gesetzt worden, um den Kredit des jungen Kaisers zu untergraben.

Aus Bombay vom 16. Februar wird berichtet, daß der Gz-Kommandant der Maradas, Namens Bajeabow, am 28. Januar gestorben ist, wodurch der ostindischen Regierung die Last einer Jahrespension von 80,000 Pfd. Sterling entfällt. Lord Dalhousie hat große Summen zur Gründung von Volksschulen in Umtrieb bestimmt.

### Provinzial-Beitung.

P. Aus der Provinz, 14. März. [Adresse an das Ministerium des Innern.] Betreffend die Gemeinde-Ordnung und Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 circulirt jetzt eine Adresse an das Ministerium des Innern unter den Gutsbesitzern Schlesiens, durch welche das Ministerium ersucht wird:

- 1) Für baldigen Erlaß eines Gesetzes Sorge zu tragen, durch welches die in der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung enthaltenen gefährlichen Bestimmungen aus derselben entfernt werden;

### Hülfe für alle Hautkrankte.

Das echte Kummerfeldsche Waschwasser, welches seit sechs Jahren durch viele tausend leugnende Erfahrungen bewährt ist, heilt radikal und ohne alle schädliche Nachwirkung alle nasen und trocknen Flechten, Schindeln, Finnen, Pusteln, veraltete Krätze, Kupferflecken, Fihbläsechen und alle derartigen Ausschläge und Hautkrankheiten. — Gerichtlich beglaubigte Zeugnisse werden jeder Frage beigegeben, auch auf frankirte Anfragen Jedem gern mitgetheilt. — Die ganze Flasche kostet 2 Rthlr. 5 Sgr. — die halbe 1 Rthlr. 10 Sgr. und ist einzig und allein zu beziehen von Dr. Ferd. Jansen, Buchhändler in Weimar. — Briefe und Gelder franco.

### Anzeige für Blumenfreunde.

Von den so beliebten großblumigen getigerten Pantoffelblumen (Catecolorien), welche ich auszeichnete kräftige Pflanzen, welche durch künstliche Befruchtung der Blumen von der bizarren Zeichnung und Farbe gewonnen sind, und ausgezeichnete erwarten lassen.

Ich verzeichne davon 10 Stück für 1 Rthl. Desgleichen Cinerarien, aus England bezogen, von besonderer Schönheit, 10 Stück für 1 Rthl.

Wegen baldigen Ercheinens der Blüthenknospen sind Bestellungen zu beschleunigen. Grafenort, Kreis Habelschwerdt.

F. Schlegel, gräf. Hebersteinischer Kunstgärtner.

Fremden - Liste von Zettlitz Hotel. Gutshof v. Schmiedberg. Gutshof v. Reibnitz aus Höttritz. Oberamt. Braune aus Höttritz. Kollegienrath Wshodi aus Marschau. Rittmstr. v. Berge aus Ottendorf. Graf v. Mehrfeld aus Münster.

### Markt-Preise.

Breslau am 17. März 1851. (jeins, jeins, mit, ordin, Waare)

Weißer Weizen	56	53	50	46	Sgr.
Selber dito	54	52	49	46	
roggen	43	41	39	37	
Gerste	30	28	27	26	
Haber	25	23	22	21	
Rothe Kleinaat	—	11	10	7	— 9 Rthl.
Weißer Kleinaat	—	10	9	6	— 8 Rthl.
Spiritus	6	Rthl.	Gld.		

Die von der Handelskammer eingeleitete Markt-Kommission.

- 2) die Einführung derselben bis zum Erlaß dieses Gesetzes zu sistiren;
  - 3) bis dahin die Verwaltung der Kreise wie früher wieder den Kreisständen zu übertragen.
- Bei Begründung des letzten Antrages ist besonders hervorgehoben, daß die Interessen des Reiches jetzt nur durch die interimsischen Kreis-Kommissionen vertreten werden, welche hierzu weder gewählt noch legitimirt worden sind, so daß diese Interessen jetzt ganz der Beamtenwillkür anheimgegeben sind. Schließlich vermahnen sich die Unterzeichner gegen jede bereits erfolgte oder noch erfolgende Verlesung ihrer ständischen Rechte und wollen das Wohl und Wehe der Bevölkerung des platten Landes nicht von einer experimentirenden Gesetzgebung abhängig gemacht wissen.
- Die Adresse, welche von der General-Landschafts-Delegation ausgeht, ist sowohl an die Dominien als Gemeinden gerichtet, von den Vorständen der letzteren unterzeichnen nur wenige, dagegen aber schließen sich nur sehr wenige der Dominial-Besizer aus.

\* Görlitz, 15. März. [Ober-Präsidential-Reskript. — Räuverbände. — Martin.] Das in meinem gestrigen Berichte erwähnte Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten von Schleisig lautet:

Dem Antrage des Magistrats, die dasige Kommune von der Verpflichtung der Bewachung der königl. Strafanstalt für befreit anzuerkennen, kann ich in seinem vollen Umfange nicht stattgeben. Denn die allerhöchste Ordre vom 11. Juli 1829, welche allerdings für die dasige Stadt maßgebend ist, bestimmt nur: daß die Bürger bei nur vorübergehender Abwesenheit der Garnison von Bewachung der Anstalt entbunden sein sollen, besagt aber keinesweges, daß diese Entbindung auch in dem Falle Platz greifen solle, wenn die Abwesenheit der Garnison, wie im Falle eines Krieges, eine dauernde ist.

Da nun meine Verfügung vom 23. November pr. zu einer Zeit erfolgte, wo die Mobilmachung der ganzen Armee erfolgt war, und mithin ein Krieg in Aussicht stand, und da in demselben ausdrücklich nur für den Fall, daß mögliche Eventualitäten, worunter kriegerische Ereignisse zu verstehen, die Bewachung der Strafanstalt der Kommune zur Pflicht gemacht worden ist, so kann ich mich zur Abänderung dieser Bestimmung und zu dem Anerkenntnisse, daß die dasige Kommune unter allen Umständen von der Bewachung der Strafanstalt freizulassen sei, nicht veranlaßt finden, wie ich dem Magistrat auf die Vorstellung vom 22. v. M. hierdurch eröffne.

Breslau, den 5. März 1851.  
Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.  
(93.) Schleisig.

Dieser Tage ist die Entdeckung gemacht worden, daß der im vorigen Jahre in der Kirche zu Kohlfurt erfolgte Einbruch und die Vererbung des Kirchenvermögens durch eine völlig organisierten Räuberbande im Burglar Kreise ausgeführt ward. Wahrscheinlich hat dieselbe Gesellschaft auch die Kirchenvererbungen zu Kaufcha und Langenau, welche in letzterem Dorfe zweimal vorkamen, ausgeführt. — Dem in hiesigem Kreisgerichts-Gefängnisse noch immer befindlichen ehemaligen Reichstags-Abgeordneten in Frankfurt, Kreisrichter Martiny, ist vom hiesigen Kreisgerichte nach Stellung von Kaution gefaßt worden, zur Herstellung seiner sehr geschwächten Gesundheit von Zeit zu Zeit unter Begleitung spazieren zu fahren, welche Erlaubniß bisher einmal von ihm benutzt worden ist. — Die am 6. April beginnende zweite hiesige Schwurgerichtsperiode wird gegen 14 Tage dauern, da eine große Menge der verschiedenartigsten Rechtsfälle dazu vorliegen.

### Mannigfaltiges.

(Zürich, 10. März.) Diesen Abend, 13 Minuten nach 4 Uhr, meldet die „N. Z. Z.“ worden zwei Erbskisse verpackt, die sich nach Stärke, Richtung und Wirkung gleich waren und durch eine Paule von ein paar Schanden von einander unterscheiden ließen. Bei beiden Schößen empfand man eine schaukelnde, dreifache Bewegung, die je zuerst am stärksten war. Das Zimmerwerk der Häuser trachte dornehmlich in den Augen und die Zweige der Bäume schwantten etwa 1 Zoll nach jeder Seite hin. Dagegen wurde von einer nahen Tanne, die beim Erdbeben vom 5. v. M. wie von einem Wirbelwind erwischt sehr vernehmlich rauschte, diesmal kein Laut vernommen, weil die Bewegung nicht wirbelnd, sondern nur losend war. Die Richtung war nicht deutlich zu erkennen; sie fiel zwischen West und Südwest, etwa 30 Grad schief aufwärts. Wenn dies nicht auf Täuschung deucht, so dürften die Schöße gegen Ballis und Savoyen hin weit stärker empfunden worden sein. (Derselbe doppelte Erdböß ist in der gleichen Zeit, 4 1/2 bis 4 1/2 Uhr Abends, am 10. v. M., am ganzen Zürichsee, im Kanton Thurgau und am Bodensee, hier am stärksten in Ueberlingen, Mörsburg, Friedrichshafen, Heiligenberg, Markdorf, Ravensburg, Tettnang und Langenargen, sowie in den nördlichen Theilen der Kantone St. Gallen und Appenzell verpürt worden.)

In den drei Häfen des Regierungsbezirktes Köslin liegen im Jahre 1850 überhaupt 476 Seeschiffe ein und gingen von da 333 Schiffe in See. Die Aeberei des Bezirks betrag am Schlusse des Jahres 59 Schiffe von 8757 Lasten Tragfähigkeit (4 400 Pfd. die Last) und 63 Fischenfahrzeuge von 953 Lasten.

Das echte Kummerfeldsche Waschwasser, welches seit sechs Jahren durch viele tausend leugnende Erfahrungen bewährt ist, heilt radikal und ohne alle schädliche Nachwirkung alle nasen und trocknen Flechten, Schindeln, Finnen, Pusteln, veraltete Krätze, Kupferflecken, Fihbläsechen und alle derartigen Ausschläge und Hautkrankheiten. — Gerichtlich beglaubigte Zeugnisse werden jeder Frage beigegeben, auch auf frankirte Anfragen Jedem gern mitgetheilt. — Die ganze Flasche kostet 2 Rthlr. 5 Sgr. — die halbe 1 Rthlr. 10 Sgr. und ist einzig und allein zu beziehen von Dr. Ferd. Jansen, Buchhändler in Weimar. — Briefe und Gelder franco.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verfassung des N.-E.-R. Th. I. Art. 17 §. 137, 138 wird hiermit die Theilung des Nachlasses des königlichen Ober-Pfost-Direktors a. D. Herrn geheimen Hofrath Schürtz bekannt gemacht, und sind etwaige Ansprüche an denselben binnen drei Monaten beim Unterzeichneten anzumelden.

Breslau, den 10. März 1851.  
Schwürz, Stadtgerichts-Rath

### Ein Gewölbe am Ringe

wird künftigen Johannis- oder Michaelis-Zermin zu mietzen gesucht; die Herren Hausbesitzer wollen gefällige Offerten unter Adresse A. B. 16, in der Sandlung Stockgasse Nr. 28 abgeben.

### Börsenberichte.

Berlin, 15. März. Außer Anhalter Eisenbahn-Aktien, die wieder höher bezahlt wurden, waren mehrere andere Effekten, theils der Media-Regulirung wegen, theils durch Geminn-Aussparungen gedrückt, doch schloß es im Ganzen wieder sehr. Eisenbahn - Aktien. Köln - Minden 3 1/2 % 101 1/2, Priorität 5 % 103 1/2 % bez. und Gld. Krakrau - Oberelbische 4 1/2 % 74 1/2, Priorität 4 1/2 % 86 1/2, Friedr. - Wilhelm - Nordbahn 4 % 39 1/2, 39 1/2 % bez., Priorität 5 % 97 bez. Niederelbische - Märkische 3 1/2 % 83 % bez. und Gld. Priorität 4 % 95 % bez., Priorität 5 % 108 % Gld., Serie III. 5 % 103 Gld. Niederelbische - Märkische Zweigbahn 4 % 26 1/2, fr. Finlen. Oberelbische Litt. A. 3 1/2 % 116 % bez., Litt. B. 3 1/2 % 109 % bez. — Gld. und Fond. Courfe. Freiwilliche Staats-Anleihe 5 % 105 1/2, Staats-Anleihe von 1850 4 1/2 % 101 1/2, Staats - Schuld - Actine 3 1/2 % 85 % bez. Seehandlungs - Prämien - Scheine 127 % Gld. Polener Pfandbriefe 4 % — 3 1/2 % 91 % Gld. Preussische Pant - Anleihe 96 % 1/2 bez. Polnische Pfandbriefe alte 4 % 94 1/2, neue 4 % 94 Gld. Polnische Partial - Obligationen a 500 Rl. 4 % 82 1/2, Gld., a 300 Rl. 144 bez.

Wien, 15. März. Bei unbeliebtem Geschäft waren Bank- und Norrbankaktien besser begeben, ebenso Comptanten und Wechsel.

5 % Metalliques 96 % 4 1/2 % 84 %; Norrbank 131 1/2; Hamburg 2 Monat 191 1/2 London 3 Monat 12. 49; Silber 130 1/2.